

2. der zu versteuernde Gewinn (Gewinnanteil) ist zu ermitteln, indem 70% der Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe von dem Gesamtgewinn (Gewinnanteil) abgesetzt werden
3. führt die Besteuerung des Gesamtgewinnes nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einem für den privaten Gesellschafter günstigeren Ergebnis, als es sich nach dieser Sonderregelung ergibt, so ist der Gesamtgewinn nach dem allgemeinen Steuerrecht zu besteuern.

(2) Auftraggeber für die Fertigung der Entwürfe gemäß Abs. 1 können neben volkseigenen Kombinat und Betrieben auch volkseigene Konstruktions- oder Projektierungsbüros sein. Voraussetzung für die Besteuerung gemäß Abs. 1 ist außerdem, daß der Betrieb als selbständige Projektierungseinrichtung registriert ist bzw. der Inhaber (Gesellschafter) eine Zulassung gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBI. II S. 763) besitzt.

(3) Die Sonderregelung des Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn mit der Fertigung des Konstruktionsentwurfes bzw. der Projektierung nicht der Auftrag verbunden ist, das konstruierte bzw. projektierte Arbeitsmittel im eigenen Unternehmen herzustellen. Wird mit dem Auftrag zur Konstruktion bzw. Projektierung des Arbeitsmittels gleichzeitig der Auftrag zur Fertigung des Arbeitsmittels gegeben, kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Vergütungen gemäß Abs. 1 bei Aufträgen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan gewähren.

(4) Wird von staatlichen Institutionen ein Forschungs-auftrag erteilt, der vom Inhaber (Gesellschafter) selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wird, so können die Vergütungen, die er dafür erhält, nach den Bestimmungen des Abs. 1 versteuert werden. Werden dabei von den Vergütungen die mit der Durchführung des Forschungsauftrages verbundenen Kosten abgezogen, so beträgt der Steuersatz 30 % des verbleibenden Restbetrages der Vergütungen.

(5) Bei der Ermittlung des nach dem Einkommensteuertarif K zu versteuernden Gewinnes ist der gesamte Gewinn (einschließlich erhaltener Vergütungen) um den Betrag zu vermindern, um den der Bruttobetrag der erhaltenen Vergütungen den Betrag der mit der Durchführung des Forschungsauftrages gemäß Abs. 4 verbundenen Kosten übersteigt.

§20

Wettbewerbe und Preisausschreiben

Steuerfrei sind Prämien bzw. Preise aus Wettbewerben und Preisausschreiben, die Betriebsinhaber von staatlichen Organen, Massenorganisationen und der Industrie- und Handelskammer erhalten.

§21

Ermittlung der Einkünfte

Verluste können innerhalb der gleichen Einkunftsart mit Gewinnen (Überschüssen) ausgeglichen werden. Das gilt auch für Verluste aus einem Gewerbebetrieb.

§22

Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr

Wird gemäß § 47 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1969 in Verbindung mit § 36 der Richtlinie zur Durchführung der vorgenannten Anordnung (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) zum 31. Dezember 1969 eine Anpassung des bisher vorliegenden abweichenden Wirtschaftsjahres an das Kalenderjahr erforderlich, so werden im Jahre 1969 der Gewinn bzw. die Gewinnanteile der Inhaber oder Gesellschafter privater Industrie- oder Bauindustriebetriebe für mehr als 12 Monate mit dem Vomhundertsatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne bzw. Gewinnanteile für 12 Monate ergibt.

III.

Schlußbestimmungen

§23

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. § 22 kann bereits für 1969 angewandt werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

1. a) § 2, §§ 5 bis 46 und §§ 78 bis 79 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)
- b) Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 (GBI. I S. 479)
- c) Anordnung Nr. 5 vom 30. Januar 1962 (GBI. II S. 87)
- d) Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBI. II S. 823)
- e) Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 (GBI. II S. 169)
- f) Anordnung Nr. 8 vom 11. Mai 1964 (GBI. II S. 343)
- g) Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 (GBI. II S. 821)
- h) Anordnung Nr. 10 vom 14. August 1969 (GBI. II S. 455)
2. § 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Steueränderungsverordnung (GBI. S. 656)
3. Anordnung vom 8. August 1967 über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks (GBI. II S. 543).

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär